

Satzung der Stadt St. Ingbert über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 911c "An der Pulvermühle"

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 639) sowie des § 25 (1) Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom **TT.MM.JJJJ** folgende Satzung beschlossen:

§1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat am TT.MM.JJJJ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 911c "An der Pulvermühle" beschlossen.
Ziel und Zweck der Planung ist der Ausschluss von Vergnügungsstätten.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Gebiet grenzt sich wie folgt ab:

- im Norden durch die Albert-Weisgerber-Allee (Höhe Anwesen Nr. 109)
- im Osten durch die Straße "Am Schafkopf"
- im Süden durch die Südstraße (bis Höhe Anwesen Nr. 1a)
- im Westen durch die Ensheimer Straße (bis Höhe Anwesen Nr. 233)

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Gemarkung St. Ingbert, Flur 13 und umfasst Teilbereiche das Flurstück mit der Nummer

- 3097/23

sowie die gesamte Fläche der Flurstücke

- | | | |
|-----------|-----------|-----------|
| - 3080/4 | - 6106/1 | - 6105/1 |
| - 3106/8 | - 3106/6 | - 3106/5 |
| - 3106/4 | - 3098/15 | - 3097/22 |
| - 3097/19 | - 3097/21 | - 3099/5 |
| - 3100/15 | | |

sowie die gesamte Fläche der Flurstücke der Gemarkung St. Ingbert, Flur 25

- 6106/2 - 6105/2
- 6104/1 - 6104/2

§3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsmaßnahmen und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Anlage: Lageplan des Geltungsbereiches

St. Ingbert, TT.MM.JJJJ

Mittelstadt St. Ingbert

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister